

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/241

Alter/Pflege: Übergangsfinanzierung für Organisationen der privaten Altershilfe infolge Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) - Einmaliger Beitrag 2008 an Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn für Tageszentrum SRK

1. Ausgangslage

Gestützt auf den nunmehr altrechtlichen Art. 101 bis AHVG gewährte das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV bis Ende 2007 Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe. Im Kanton Solothurn erhielten das vom Gemeinnützigen Frauenverein Olten betriebene Tagesheim Sonnegg, die Pro Senectute für das Leistungsfeld „Senioren in Aktion“ und die Sektion Solothurn des Schweizerischen Roten Kreuzes entsprechend bis Ende 2007 Bundessubventionen. Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sorgen ab 1. Januar 2008 die Kantone für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause (Art. 112c BV). Dabei sind die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101 bis AHVG – bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung – durch die Kantone weiter auszurichten (Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 5 zu Art. 112c BV).

Gestützt auf das eingereichte Beitragsgesuch des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Solothurn fand am 8. Dezember 2008 eine Besprechung zum weiteren Vorgehen statt. Die Organisation nahm zur Kenntnis, dass die Altershilfe nach Sozialgesetz ein kommunales Leistungsfeld darstellt und die Abgeltung grundsätzlich zu Vollkosten über die Subjektfinanzierung erfolgt. Die gesuchstellende Organisation stellte sinngemäss den Antrag, es sei eine Übergangsfinanzierung durch den Kanton vorzusehen, um die Umstellung auf die Subjektfinanzierung und allfällige Verhandlungen mit den Herkunftsgemeinden der Leistungsbeziehenden zu ermöglichen.

2. Erwägungen

Mit Bericht vom 20. März 2007 der Teilprojektgruppe 1 Soziale Sicherheit zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn an den Regierungsrat wurde zum Thema Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe festgehalten, dass sich der Kanton auch unter der neuen Aufgabenteilung nicht an einer Subventionierung dieser Kosten beteiligen werde. Es bestünde kein besonderer Regelungsbedarf; die Bestimmungen des Sozialgesetzes genügen.

Tatsächlich stösst die Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 5 zu Art. 112c BV, wonach die bisherigen Leistungen des Bundes durch die Kantone bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung zu garantieren seien, in Bezug auf den Kanton Solothurn ins Leere. Der Kanton Solothurn verfügt nämlich bereits mit Inkrafttreten des Sozialgesetzes auf den 1.1.2008 über eine entsprechende kantonale Finanzierungsregelung. Nach § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007

(SG; BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass die Aufgaben u.a. in den Leistungsfeldern Alter sowie ambulante und stationäre Betreuung und Pflege erfüllt werden. Nach § 119 Abs. 1 SG legen die Einwohnergemeinden fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 142 lit. a SG sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden mit dem Ziel, die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern. Nach § 51 SG stellen die Gemeinwesen und die anerkannten sozialen Institutionen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen. Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen. Damit ist erstellt, dass trotz der Kantonalisierung der privaten Altershilfe nach NFA gestützt auf das Sozialgesetz keine gesetzliche Verpflichtung für den Kanton besteht, die bisherigen BSV-Beiträge zu kompensieren und damit Kantonsbeiträge an die Organisationen der privaten Altershilfe zu entrichten.

Nun ist aber zu berücksichtigen, dass die bisher vom Bund unterstützten Organisationen der privaten Altershilfe im Kanton Solothurn sich weitgehend auf den Wortlaut der Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung verlassen und darauf vertrauten, mit der „Kantonalisierung“ werde der Kanton künftig automatisch die ausfallenden Bundessubventionen übernehmen. Hinzu kommt, dass von Seiten des Kantons nicht frühzeitig oder nicht deutlich genug auf die Neuausrichtung gemäss Sozialgesetz hingewiesen wurde, so dass das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Solothurn nicht rechtzeitig die Weichen auf die Subjektfinanzierung unter Vollkostenerhebung stellen oder Beitragsverhandlungen mit den betreffenden Einwohnergemeinden führen konnte. Im Jahr 2008 wurden die Taxen wie nach alter Regelung generell für alle Leistungsbeziehenden um die erwarteten Subventionen vergünstigt, mit dem Resultat, dass die Institution ein Defizit für das Jahr 2008 ausweist. Da die Institution mit der Führung des Tageszentrums SRK unbestritten wertvolle Arbeit in der Hilfe für betagte und behinderte Menschen leistet und nicht über die nötigen Reserven verfügt, um den Ausfall des erwarteten Kantonsbeitrages zu tragen, ist eine Regelung im Sinne einer Übergangsfinanzierung für das Jahr 2008 zu treffen.

Nach § 119 Abs. 2 SG sind kantonale Beiträge im Bereich Alter subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus. Der Organisation SRK ist für die Führung des Tageszentrums SRK ein einmaliger Beitrag in der Höhe von Fr. 40'000.-- aus den für das Jahr 2008 zurückgestellten Mitteln aus Konto 365000/20463 (Prävention im Alter) zuzusprechen.

Nachdem das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Solothurn mit dem Tageszentrum SRK auch Freiwilligenarbeit leistet, kann der Organisation aus der Bettagskollekte 2007 ein einmaliger Beitrag in der Höhe von Fr. 40'000.-- für den Betrieb des Tageszentrums SRK zugesprochen werden.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn:

BSV-Beiträge 2006: Fr. 48'047.--; 2007: Fr. 44'026.--

Einmaliger Beitrag 2008 aus Konto 365000/20463 (Prävention im Alter)

3. Beschluss

Dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Solothurn wird für den Betrieb des Tageszentrums SRK 2008 ein einmaliger Beitrag in der Höhe von Fr. 40'000.-- aus Konto 365000/20463 (Prävention im Alter) zugesprochen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3) Ablage, HET, RED
Departement des Innern, SAP-Pooling mit Auszahlungsauftrag
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn, Ringstrasse 17, 4600 Olten
Aktuariat SOGEKO